

Stufenzuordnung für neu eingestellte Beschäftigte

Bei einer Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr bei einem anderen Arbeitgeber, erfolgt die Einstellung in Stufe 2.

Für Beschäftigte der **Entgeltgruppen 13 bis 15** (wissenschaftliche MitarbeiterInnen) gilt ergänzend, dass Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an anderen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen grundsätzlich anerkannt werden. Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist vom Fachvorgesetzten/ProfessorIn zu bestätigen, ab einer Einordnung in Stufe 4 auch gesondert zu begründen.

Dasselbe gilt für Beschäftigte der **Entgeltgruppen 9 bis 12**, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung und/oder der Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten. Auch dies ist vom Fachvorgesetzten schriftlich zu begründen.

Zur Deckung des Personalbedarfs können Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn diese für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind. Dies ist ebenfalls entsprechend zu begründen und gilt für **Persone**n aller Entgeltgruppen.

Bereich	Name	Vorname	Geb.datum	Entg.gruppe

Für die Einstufung zu berücksichtigende einschlägige Berufserfahrung (bitte Nachweise beifügen):

Arbeitgeber	von	bis	Art der Tätigkeit

Beschäftigte(r)

Fachvorgesetzte(r)

Begründung für die Berücksichtigung von einschlägiger Berufserfahrung für Beschäftigte bis Entgeltgruppe 12 bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 die in mindestens Stufe 4 eingeordnet werden sollen:

Fachvorgesetzter